(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 113. Mittwoch, den 16. Mai 1900.

Deutscher Reichstag.

193. Sitzung vom 14. Mai 1900.

Am Tisch des Bundesraths: Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky.

Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.

Die Berathung wird fortgesetzt mit § 10a. (Als Beschäftigungsort bei Beschäftigung in verschiedenen Gemeindebezirken gilt der Sitz des Betriebs.)

Abg. Hofmann-Dillenburg (Natl.) beantragt, von dieser Bestimmung solche Personen auszunehmen, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, soweit es sich um forstwirthschaftliche Betriebe handelt.

Geh. Rath Caspar hat Bedenken gegen diese Ausnahme.

Der Antrag wird angenommen als Zusatz zu dem im Uebrigen in der Kommissionsfassung angenommenen § 10a.

Eine Reihe weiterer Paragraphen wird ohne erhebliche Debatte in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 53b (Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf) bemerkt Staatssekretär Graf Posadowsky, es empfehle sich, aus einer zu § 6a (Berechnung der Rente) beschlossenen Aenderung der Kommissionsfassung die hier geboten scheinende Konsequenz nicht zu ziehen, vielmehr in der dritten Lesung die Fassung der Kommission in § 6a wiederherzustellen. Für die Landwirthschaft sei es nicht durchführbar daß alle die Arbeiter, die auch in Nebenbetrieben beschäftigt sind, nach ihrem Individuallohn behandelt werden.

Abg. Röficke-Dessau (b. k. Fr.) beantragt dagegen, § 33b mit § 6a in Uebereinstimmung zu bringen.

Abg. Molkenbuhr (Soz.) stimmt dem Antrage zu.

Abg. Gamp (Rp.) tritt demselben entgegen. Der Begriff des landwirthschaftlichen Nebenbetriebes sei außerordentlich unsicher.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. Molkenbuhr, Röficke-Dessau und Frhr. v. Richthofen wird der Antrag Röficke und mit ihm § 33b angenommen.

Eine Reihe von Paragraphen wird ohne erhebliche Debatte in der Kommissionsfassung angenommen; in den §§ 36 und 39a werden in Konsequenz des Beschlusses zu § 6a einige Aenderungen beschlossen.

§ 39a (Steuerfuß) bestimmt: Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden, wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitragsmaßstabes nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf unzweckmäßig erscheint. Eine solche Vorschrift kann nur in der Genossenschaftsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Abg. Frhr. v. Richthofen (konf.) beantragt, die Worte „wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitragsmaßstabes nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf unzweckmäßig erscheint", sowie die Bestimmung daß, eine solche Vorschrift nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden kann, zu streichen.

Abg. Dörksen (Rp.) bekämpft diesen Antrag und wendet sich dagegen, daß die Beiträge als Zuschläge zur Grundsteuer erhoben werden. Darin würde eine schwere Belastung der Landwirthschaft liegen.

Abg. v. Waldow und Reitzenstein (konf.) äußert sich in ähnlichem Sinne.

Abg. Hofmann-Dillenburg (Natl.) spricht gegen den Antrag Richthofen.

Geh. Rath Caspar tritt für die Kommissionsfassung ein.

Abg. Rickert (fr. Vg.) schließt sich dem Abg. Dörksen an.

Abg. Gamp (Rp.) beantragt folgenden Zusatz: „Sind mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe verbunden, so können von den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr Zuschläge zu den Beiträgen erhoben werden. Die Voraussetzungen für die Erhebung solcher Zuschläge, ihre Höhe und das Verfahren wird durch das Statut geregelt."

§ 39a wird mit dem Antrage Gamp angenommen, der Antrag Richthofen abgelehnt.

Eine Reihe weiterer Paragraphen wird ohne erhebliche Dabatte angenommen; zu einigen Paragraphen werden in Konsequenz der Beschlüsse zweiter Lesung zu Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz Aenderungen der Kommissionsfassung beschlossen.

Zu § 87 (Unfallverhütungsvorschriften) beantragt Abg. Frhr. v. Richthofen (konf.) die von der Kommission eingefügte Bestimmung, daß die Genossenschaften auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet — nicht nur befugt — sein sollen, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, zu streichen.

Abg. Hoch (Soz.) tritt für die Beibehaltung der Kommissionsfassung ein.

Staatssekretär Graf Posadowsky erklärt sich mit dem Antrage einverstanden. Das Reichsversicherungsamt werde sich darauf beschränken, Anregungen zu geben; aber die Einzelheiten der Unfallverhütungsvorschriften hätten die Berufsgenossenschaften zu bestimmen.

Abg. Gamp (Rp.) befürwortet den Antrag Richthoen.

Abg. Hoch (Soz.) kritisirt die bestehenden Unfallverhütungsmaßregeln und fordert nochmals die Beibehaltung der Kommissionsfassung. Der Staatssekretär habe sich in Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger gesetzt. Bei ihm mache sich der Einfluß des Junkerthums geltend.

Staatssekretär Dr. Graf Posadowsky: Der politische Begriff des Junkerthums sei nicht zu identificiren mit der Landwirthschaft. Redner müsse daran festhalten, daß vom Reichsversicherungsamt aus geeignete Unfallverhütungsvorschriften unmittelbar nicht gegeben werden könnten; die Verhältnisse in der Landwirthschaft seien zu verschiedenartig.

Auf eine Bemerkung des Abg. Molkenbuhr (Soz.) erwidert

Staatssekretär Dr. Graf Posadowsky, es sei eine Phantasievorstellung, daß das Reichsversicherungsamt sich im Widerspruch zu seiner vorgesetzten Behörde befinde.

Der Antrag Richthofen wird abgelehnt.

§ 87 in der Kommissionsfassung (geändert gemäß § 6a) wird angenommen.

Der Rest des Gesetzentwurfs wird in der Kommissionsfassung mit einigen Aenderungen in Konsequenz der Beschlüsse zweiter Lesung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ohne erhebliche Debatte angenommen.

Die Kommission beantragt folgende Resolutionen:

1) Die von den höheren Verwaltungsbehörden für die land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste möglichst bald einer Revision zu unterziehen;

2) zu erwägen, wieweit die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zu unterstellen sind.

Die erste Resolution wird ohne Debatte angenommen.

Zu der zweiten Resolution beantragen die Abgg. Albrecht und Gen., in dieselbe das Gesinde einzubeziehen.

Abg. Stadthagen (Soz.) begründet ausführlich den Antrag seiner Fraktion.

Unter Ablehnung des Antrags Albrecht wird die zweite Resolution der Kommission angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Entwurfs eines Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Derselbe wird auf Antrag Röficke-Dessau ohne Debatte en bloc angenommen.

Das Haus vertagt sich. Nächste Sitzung: Dienstag 1 Uhr. Tagesordnung: 1) 2. Lesung der Militärstrafgerichtsordnung für Kiautschou; 2) See-Unfallversicherungsnovelle; 3) Nachtragsetat.

Schluß gegen 5½ Uhr.

Vermischtes.

Wegen Zweikampfs wurden zwei 18jährige Gymnasiasten, Teufel und Cuntz, vom Landgericht Hall (Württemberg) zu 4 und 3½ Monaten Festung verurtheilt. Beide hatten einen Streit beim Mittagsessen, der in Thätlichkeiten ausartete, und es erfolgte später ein regelrechtes Duell. Cuntz wurde in die Brust geschossen; die Kugel ist bis heute nicht entfernt.

Eine Staffettenfahrt Straßburg-Berlin ist soeben von 200, an den einzelnen Stationen sich ablösenden Mitgliedern der „Allgemeinen Radfahrerunion" ausgeführt worden. Die Fahrt begann am Sonnabend um 5 Uhr früh von Straßburg i. E. aus und war von prächtigem Wetter begünstigt. Die Straßburger Staffette war vom Statthalter der Reichslande mit einer Depesche an den Reichskanzler ausgerüstet und hatte außerdem dem Garde-Pionierregiment ein Schreiben zu überbringen. Ueber Darmstadt, Frankfurt, Eisenach, Halle, Wittenberg und Potsdam, im Ganzen über einundzwanzig Stationen ging die Fahrt, während der die Staffetten Zug um Zug von den neuen Mannschaften abgelöst wurden. Sonntag Nachmittag um 2 Uhr 40 Minuten trafen die Berliner Radfahrer, die in Wittenberg eingesprungen waren, auf der Bahn des Sportparks Friedenau ein, wo sie einem Adjutanten die für das Garde-Pionierregiment bestimmte Depesche übergaben. Hierauf fuhren Vorstandsmitglieder der Union ins Reichskanzlerpalais, wo sie vom Fürsten Hohenlohe empfangen wurden und ihm die Depesche des Statthalters übergaben. Der Reichskanzler ließ sich eingehend über die Einzelheiten der Fahrt unterrichten und drückte den Herren für das gute Gelingen derselben seine Anerkennung aus.

Von einem ehrlichen Droschkenkutscher erzählen Berliner Blätter: Als am Sonntag der Droschkenkutscher Jürgens, der eine Taxameterdroschke 1. Klasse fährt, am Bahnhof Friedrichstraße seinen Wagen nachsah, entdeckte er eine Brieftasche im Polster, die einen Check über 50 000 M. und 21 000 M. in Tausend- und Hundertmarkscheinen enthielt. Der Kutscher eilte mit seinem Gefährt sofort nach dem „Kaiserkeller", um dem muthmaßlichen Verlierer, dem Rittergutsbesitzer Grafen Dohna, sein Eigenthum wieder zuzustellen. Der Graf, der seinen Verlust noch nicht einmal bemerkt hatte, vielmehr ahnungslos die Zeitungen studierte, war über die Ehrlichkeit des ostpreußischen Landsmannes, so erfreut, daß er ihm den Betrag von 3000 M. überreichte.

Die Frau als Handwerker. Vor einigen Tagen hielt sich in Berlin eine dänische Tischlermeisterin auf, die nach jahrelanger Arbeit sich jetzt eine geachtete Stellung errungen hat. Frl. Horsböll erhielt die erste Anregung zum Handwerk durch den Handfertigkeits-Unterricht in der Schule ihrer Heimath zu Ribe in Jütland. Ihre praktische Ausbildung als Lehrling und Geselle machte sie in Kopenhagen durch; die vervollkommete sich dabei auch im Zeichnen. Im Jahre 1894 arbeitete sie in Tischlereien Berlins, Paris und Londons. Ein Darlehn ermöglichte es ihr, eine Werkstatt in Kopenhagen einzurichten. Die Kronprinzessin von Dänemark wurde auf Frl. Horsböll aufmerksam und regte sie an, Rokokomöbel für die dänische Ausstellung anzufertigen. Die ausgestellten Möbel hatten einen solchen Erfolg, daß die unternehmende Tischlermeisterin sie — für eine ansehnliche Summe verkaufte. Ihr Ruf war nun begründet. Sie eröffnete bald eine größere Werkstatt, und heute beschäftigt sie einen Werkführer, einen Architekten, der die Entwürfe für die Möbel zeichnet, 15 Gesellen und eine Anzahl Lehrlinge, unter denen 3 Frauen sind. Trotz ihrer erst 26 Jahre weiß Frl. Horsböll sich bei ihren Leuten in Respekt zu setzen; sie ist überaus beliebt bei ihnen.

Das größte Fernrohr der Welt befindet sich auf der Pariser Ausstellung. Die Sonne soll durch dieses Fernrohr einen wunderbaren Anblick gewähren. Die Sonnenoberfläche erscheint in überraschender Klarheit, die vulkanischen Ausbrüche, die sonst nur am Rande der Sonnenscheibe sichtbar werden, sind durch das Riesenfernrohr auf dem Sonnenkörper selbst wahrnehmbar.

Zu den Gefahren in der Großstadt berichtet man der „Dtsch. Tagesztg.": „Vor Kurzem tagten in Berlin die deutschen Irrenärzte. Auf dieser Versammlung theilte Dr. Sioli-Frankfurt a. M. mit, daß es unzweifelhaft durch die Statistik festgestellt ist, daß die größeren Industriestädte an die Irrenanstalten viermal so viele Geisteskranke abgeben wie das flache Land. Diese größere Zahl entfällt vorwiegend auf Erschöpfungs-Krankheiten, welche der Enge, der Noth und den Schwierigkeiten des großstädtischen Lebens zuzuschreiben sind. Hier haben wir also von wissenschaftlicher Seite einen unanfechtbaren Beweis für die verhängnißvollen Folgen der Entvölkerung des platten Landes zu Gunsten der Großstadt. Hoffen wir, daß diese Thatsachen dazu beitragen, die Bestrebungen, den Abzug vom Lande zu hemmen, recht bald zum Ziele zu bringen."

Ueber ein Duell in den Lüften weiß die „M. Ztg." zu berichten: Passanten der Tessensdorfer Chaussee waren heute Vormittag Zeugen eines interessanten Kampfes, der sich hoch in den Lüften zwischen einem Habicht und einem Wiesel abspielte. Fast unbeweglich sah man zunächst oben den Stößer schweben, dann einen kleinen Bogen machen oder links oder rechs flattern, jedenfalls die Bewegungen seines am Erdboden befindlichen Opfers verfolgend. Da, blitzschnell schießt er herunter und entführt in seinen Fängen ein Wiesel, welches über die Chaussee zu huschen versuchte, hoch in die Lüfte, dem Auge kaum sichtbar. Einige kreischende Töne dringen hernieder, man sieht den Räuber und sein Opfer niedriger kommen; wild schießt der Vogel hin und her, und schließlich kann man wahrnehmen, daß das Wiesel sich in ihn verbissen hat und lang an ihm herunterhängt. Man sieht deutlich die krampfhaften Bemühungen des Stößers, sich der gefährlichen Beute zu entledigen, ein Fallenlassen, Kreisen, Emporsteigen, Flügelschlagen: alles vergebens. Endlich, aus einiger Höhe fällt das sterbende Wieselchen ab, im Fallen zuckende Bewegungen machend; hinterher schießt der Habicht, aber mit zusammengeklappten Flügeln, todt — ein Opfer seiner eigenen Beute.

Vom Büchertisch.

Wiederholt schon haben wir die Fülle der vorzüglich ausgeführten, die mannigfaltigste Abwechselung bietenden Illustrationen des „Buchs für Alle" hervorgehoben. Besonders bemerkenswerth sind die interessanten Zeitereignisse in Wort und Bild, welchen die Redaktion auf dem Fuße folgt und durch deren Berücksichtigung die Zeitschrift schon längst rühmlichst bekannt ist.

So fesseln uns heute in den neuesten vorliegenden Heften wohlgelungene Abbildungen des gegenwärtig noch immer alle Welt bewegenden Krieges in Südafrika. Neben informierenden Karten des Kriegsschauplatzes, zahlreichen Porträts der Heerführer beider Parteien, Ansichten von Städten, Landschaften u. s. w. werden einzelne Episoden der letzten Zeit in packender und lebendiger Weise vor Augen geführt, die den Beschauer mitten hinein versetzen in den Existenzkampf des tapferen Burenvolkes.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 14. Mai 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise - M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 761—788 Gr. 146 bis 150 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilgramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 714—755 Gr. 138—142 M. bez.
transito grobkörnig 694 Gr. 103½ M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 127 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,20—4,35 M. bez.
Roggen- 4,87½ M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 14. Mai 1900.

Weizen 136—148 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.

Roggen, gesunde Qualität 130—139 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 116—124 Mk. Braugerste 124—134 Mark, feinste, über Notiz.

Hafer 122—130 Mk.

Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 140—150 Mk.

Thorner Marktpreise vom Dienstag, 15. Mai.

Der Markt war nur mäßig beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	Pf	höchst. Preis M.	Pf
Weizen	100 Kilo	14	60	15	—
Roggen	„	13	—	13	80
Gerste	„	12	—	12	80
Hafer	„	12	—	12	60
Stroh (Richt-)	„	3	80	4	—
Heu	„	5	—	6	—
Erbsen	„	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	—	2	60
Weizenmehl	„	—	—	—	—
Roggenmehl	„	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
„ (Bauchfl.)	„	—	90	1	—
Kalbfleisch	„	—	80	1	10
Schweinefleisch	„	1	—	1	20
Hammelfleisch	„	1	10	1	20
Geräucherter Speck	„	1	40	—	—
Schmalz	„	1	40	—	—
Karpfen	„	—	—	—	—
Zander	„	1	20	1	40
Aale	„	2	—	—	—
Schleie	„	—	—	—	—
Hechte	„	—	80	1	—
Barbine	„	—	60	—	—
Bressen	„	—	50	—	60
Barsche	„	—	60	—	70
Karauschen	„	—	—	—	—
Weißfische	„	—	30	—	40
Puten	Stück	4	0	8	—
Gänse	„	3	—	4	50
Enten	Paar	3	—	4	—
Hühner, alte	Stück	1	20	2	—
„ junge	Paar	1	—	1	60
Tauben	„	—	70	—	80
Butter	1 Kilo	1	50	2	20
Eier	Schock	2	20	2	60
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	„	—	23	—	25
Spiritus	„	1	30	—	—
„ (denat.)	„	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 Pfg., Blumenkohl pro Kopf 00—00 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 0—00 Pfg., Weißkohl pro Kopf 00—00 Pfg, Rothkohl pro Kopf 00—00 Pf., Salat pro Köpfchen 3—5 Pfg. Spinat pro Pfd. 10—15 Pfg., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen 05 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20—25 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10 Pfg, Sellerie pro Knolle 10 Pfg., Rettig pro 3 Stück 00 Pfg., Meerettig pro Stange 20—25 Pfg., Radieschen pro Bund 5 Pfg., Aepfel pro Pfd. 20—35 Pfg., Birnen pro Pfd. 00—00 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—0 Mk. geschlachtete Enten Stück 00—00 Mark Spargeln pro Kilo 1,20—1,60 M., Morcheln pro Mandel 15—20 Pfg., Krebse pro Schock 3,00 M.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß Personen, welche
a) den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfingen,
b) das Gewerbe eines Anderen übernahmen und fortsetzten und
c) neben ihren bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfingen,

diesseits erst zur Anmeldung desselben angehalten werden mußten.

Wir nehmen demzufolge Veranlassung, die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 52 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezw. Artikel 25 der hierzu erlassenen Ausführungs-Anweisung vom 4. November 1895 **der Beginn eines Betriebes vorher oder spätestens gleichzeitig mit demselben bei dem Gemeindevorstande anzuzeigen ist.**

Diese Anzeige muß entweder schriftlich oder zu Protokoll erstattet werden. Im letzteren Falle wird dieselbe in unserem Bureau I — Sprechstelle — Rathhaus eine Tr. entgegengenommen.

Wenn nun auch nach § 7 a. a. O. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, von der Gewerbesteuer befreit sind, so verbindet dieser Umstand nicht von der Anmeldepflicht.

Die Befolgung dieser Vorschriften liegt im eigenen Interesse des Gewerbetreibenden, denn nach § 70 des im Absatz 2 erwähnten Gesetzes verfallen diejenigen Personen, welche die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllen, in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe, während solche Personen, welche die Anmeldung eines steuerfreien stehenden Gewerbebetriebes unterlassen, auf Grund der §§ 147 und 148 der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafen und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden.

Thorn, den 10. Mai 1900.

Der Magistrat.
Steuerabtheilung.

Bekanntmachung.

Ein Theil der **Dill**'schen Badeanstalt steht auch in diesem Jahre für **Unbemittelte** offen und zwar an jedem Tage von 12 Uhr Mittags ab.

Für unbemittelte Frauen und Mädchen, insbesondere Dienstmädchen, sind die Wochentage Montag, Mittwoch und Freitag, für Schulknaben, Lehrlinge, Dienstjungen und Arbeitsburschen dagegen Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bestimmt.

Badekarten werden an Schulkinder und an Schüler der Fortbildungsschule durch die Herren Lehrer, sonst durch die Herren Bezirksvorsteher bezw. Armendeputirten vertheilt.

Für Badewäsche haben die Badenden selber zu sorgen.

Thorn, den 10. Mai 1900.

Der Magistrat.
Abtheilung für Armensachen.

Bekanntmachung.

Der der Stadt gehörige Platz zwischen Mellienstraße und Turnplatz (früher D. M. Lewin'sche Holzplatz) soll im Ganzen oder in einzelnen Parzellen verpachtet werden und beabsichtigen wir, zu diesem Zwecke den Platz resp. einzelne Parzellen desselben zu umzäunen oder die Umzäunung den Pächtern zu überlassen.

Wir fordern Pachtlustige auf, sich unter Angabe der gewünschten Parzellen nach ungefährer Größe und Lage an den Stadtkämmerer, Herrn Bürgermeister Stachowitz, Rathhaus 1 Treppe, zu wenden.

Thorn, den 4. Mai 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gemeindesteuerliste der Stadt Thorn **einschl. der eingemeindeten Bezirke Col. Weißhof und Neu-Weißhof** für das Steuerjahr 1900 durch den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission festgesetzt worden ist, wird dieselbe in der Zeit vom

15. bis einschl. 28. Mai d. J.

in unserer Kämmerei-Nebenkasse im Rathhause während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

Die Gemeindesteuerliste enthält nur diejenigen Steuerpflichtigen, welche nach einem Einkommen von weniger als 900 Mk. jährlich veranlagt und demzufolge zur Staatseinkommensteuer nicht herangezogen worden sind.

Gegen die Veranlagung zu den fing. Normalsteuersätzen können die Steuerpflichtigen innerhalb einer Ausschlußfrist von **4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschl. 26. Juni d. Js.** das Rechtsmittel der Berufung bei dem Eingangs erwähnten Herrn Vorsitzenden einlegen.

Thorn, den 3. Mai 1900.

Der Magistrat.
Steuer-Abtheilung.

Bekanntmachung.

In dem Hause des Klein-Kinder-Bewahr-Vereins Gartenstraße Nr. 22 (Eingang von der Schulstraße) ist eine

Zweig-Anstalt

der städtischen Volksbibliothek errichtet worden.

Die Ausgabe der Bücher wird dortselbst erfolgen jeden

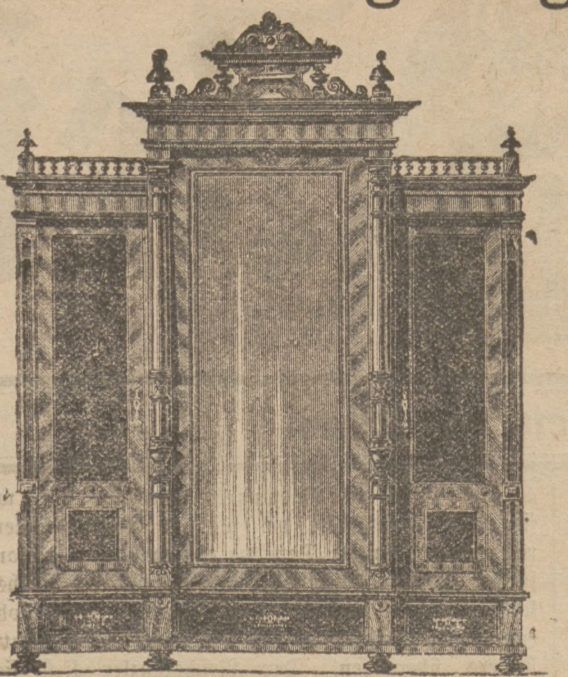
jeden Dienstag und Freitag,
Abends von 5 bis 6 Uhr.

Die Abonnementsbedingungen sind dieselben wie für die Hauptbibliothek, deren Benutzung daneben freisteht.

Der Vierteljahrs-Beitrag beträgt 50 Pfennig. Der laufende Monat wird in das nächste Vierteljahr hineingerechnet.

Die Benutzung der Bibliothek wird insbesondere Handwerkern und Arbeitern empfohlen.

Der Magistrat.



Polizeiliche Bekanntmachung.

Die durch das Gesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31) vorgeschriebene Schutzpocken-Impfung wird in diesem Jahre nach folgendem Plane ausgeführt werden:

Stadtrevier bez. Schule.	Erst- bezw. Wiederimpfung	Impf-Lokal	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Revision
Schule von Fräulein Küntzel	Wiederimpfung	Wohnung des Hrn. Kreisphysikus Brückenstr. Nr. 11 I.	1. Mai Vorm. 9 Uhr	8. Mai Vorm. 9 Uhr
„ „ „ Kaske	„	„	1 „ „ 9 „	8. „ „ 9 „
Mädchen-Bürgerschule	„	Höhere Mädchenschule	1. „ „ 11 „	8. „ „ 11 „
Höhere Mädchenschule	„	„	1. „ Mitt. 12 „	8. „ „ 11½ „
Knaben-Mittelschule	„	Knaben-Mittelschule	2. „ Vorm. 9½ „	9. „ „ 9½ „
1. Gemeindeschule	„	„	2. „ „ 10¼ „	9. „ „ 10¼ „
Gymnasium und Realschule	„	Gymnasium.	2. „ „ 11 „	9. „ „ 11 „
2. Gemeindeschule	„	2. Gemeindeschule, Bäckerstr.	2. „ Mitt. 12 „	9. „ Mitt. 12 „
Altstadt 1. Drittel	Erstimpfung	„	3. „ Nachm. 4 „	10. Inni Na[illegible] Uhr
Neustadt 1. „	„	„	3. „ „ 4½ „	10. „ „ [illegible] „
Altstadt 2. „	„	„	3. „ „ 5 „	10, „ „ 4½ „
Neustadt 2. „	„	„	3. „ „ 5½ „	10. „ „ 5 „
4. Gemeindeschule	Wiederimpfung	4. Gemeindesch. Jakobs-Vor.	4. „ Mitt. 12 „	10. „ Mitt. 12 „
Jakobs-Vorstadt	Erstimpfung	„	4. „ Nachm. 12½ „	11. „ Nachm. 12¼ „
Altstadt 3. Drittel	„	2. Gemeindeschule, Bäckerstr.	4. „ „ 4 „	11. „ „ 4 „
Neustadt 3. „	„	„	4. „ „ 5 „	11. „ „ 5 „
Bromberger- u. Schulstraße	„	3. Gemeindeschule, Schulstr.	5. „ „ 4 „	12. „ „ 4 „
Mellienstraße	„	„	5. „ „ 4½ „	12. „ „ 4½ „
Rest d. Bromberger Vorstadt	„	„	5. „ „ 5½ „	12. „ „ 5½ „
Knaben d. 3. Gemeindeschule	Wiederimpfung	„	14. „ Vorm. 10½ „	21. „ Vorm. 10½ „
Mädchen „ 3. „	„	„	14. „ „ 11 „	21. „ „ 11 „
Fischerei-Vorstadt	Erstimpfung	„	14. „ „ 11½ „	21. „ „ 11½ „
Culmer- „	„	Golz'sches Gasthaus	14. „ Nachm. 4 „	21. „ Nachm. 4 „
Neu- u. Col. Weißhof	„	„	14. „ „ 4½ „	21. „ „ 4½ „

In allen Erstimpfungsterminen werden auch erwachsene Personen auf Wunsch kostenlos geimpft.

Indem wir diesen Plan hierdurch bekannt machen, werden gleichzeitig folgende durch das oben erwähnte Gesetz erlassene Verordnungen zur genauen Beachtung mitgetheilt.

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken sollen unterzogen werden:

1) Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat.

In diesem Jahre sind also alle im Jahre 1899 geborenen Kinder zu impfen.

2) Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach dem ärztlichen Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Hiernach werden in diesem Jahre alle Zöglinge, welche im Jahre 1888 geboren sind, wieder geimpft.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Diesen Vorschriften wird unsererseits nun noch Folgendes hinzugefügt:

1. Der für den hiesigen Impfbezirk bestellte Impfarzt ist der hier Brückenstraße Nr. 11, 1 Treppe wohnhafte königl. Kreisphysikus **Dr. Finger.**

2. Außer den im Jahre 1899 und 1888 (cfr. § 1 zu 1 und 2) geborenen Kindern sind auch die Kinder zur Impfung und Wiederimpfung zu stellen, welche im Jahre 1899 oder früher wegen Krankheit oder aus anderen Gründen von der Impfung und Wiederimpfung zurückgeblieben sind, falls nicht der Nachweis der durch einen anderen Arzt erfolgten Impfung und Wiederimpfung beigebracht werden kann.

3. Von der Gestellung zur öffentlichen Impfung können, außer den nach dem vorstehend mitgetheilten § 1 zu 1 und 2 von der Impfung ausgeschlossenen Kindern und Zöglingen nur noch diejenigen Kinder zurückbleiben, welche nach ärztlichem Zeugnisse entweder ohne Gefahr für ihr Leben oder für ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, oder die bereits im vorigen oder in diesem Jahre von einem anderen Arzt geimpft worden sind.

4. Die vorstehend erwähnten ärztlichen Zeugnisse und Nachweise müssen in jedem Falle spätestens **bis zum betreffenden Impftage** dem Impfarzt überreicht werden.

5. Ebenso sind diesem Arzte bis zum Impftage auch diejenigen Kinder anzuzeigen, welche von einem anderen Arzt geimpft resp. wiedergeimpft werden sollen.

6. Aus einem Hause, in welchem Fälle ansteckender Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritus, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen zur Impfzeit vorkommen, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

8. Die Impflinge sind mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu gestellen.

9. **Die Bestellzettel sind zum Impftermin mitzubringen.** Jedem Bestellzettel sind die nunmehr giltigen Verhaltungsvorschriften beigefügt.

Thorn, den 24. April 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.